

Ersatzneubau Umspannwerk Kladow

Artenschutzfachliche Stellungnahme



Das UG mit dem Umspannwerk Kladow im Hintergrund am 06.06.2024

Auftraggeber: Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstraße 3
12435 Berlin

Verfasser: Dipl.-Biol. Christoph Bayer

Stand: 07. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
1.1	Vorgehensweise.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Begriffserläuterungen	4
1.4	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
2.	Relevanzprüfung	7
3.	Methodik.....	10
3.1	Säugetiere	10
3.2	Avifauna	10
3.3	Reptilien	12
3.4	Amphibien	13
3.5	Insekten.....	14
4.	Ergebnisse der Arterfassung	15
4.1	Säugetiere	15
4.2	Europäische Vogelarten	17
4.3	Reptilien (Zauneidechse)	23
4.4	Amphibien	23
4.5	Insekten.....	24
5.	Artenschutzfachliche Stellungnahme	25
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	26
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	27
6.	Quellen.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Das 0,5 ha große Untersuchungsgebiet für den B-Plan (Quelle: Google Earth, 04.09.2023).	1
Abb. 2:	Lage des UG (rot) im Ortsteil Kladow des Berliner Bezirks Spandau (Quelle: Google Earth 2023).	6
Abb. 3:	Der Regenwasserrückhaltegraben am Kladower Damm nördlich des UG am 09.06.2024.	8
Abb. 4:	Blühaspekt der Sand-Grasnelke nordwestlich des Gebäudes auf dem Telekom-Gelände.	9
Abb. 5:	Strukturarmer Gehölzbestand im Nordteil des UG auf dem Telekom-Gelände, Blick nach O.	16
Abb. 6:	Strukturarmer Gehölzbestand im SO-Teil des UG östlich des Umspannwerks, Blick nach NO.	16
Abb. 7:	Mit Lochblechen verschlossene Hohlräume unter den Attikablechen des UW-Gebäudes.	19
Abb. 8:	Die westliche Ecke des UW-Gebäudes mit schütterem Fassadenbewuchs am 16.10.2023.	19
Abb. 9:	Der Brutplatz von Nachtigall und Rotkehlchen (Silber-Pappel-Gebüsch) am 26.06.2024.	20
Abb. 10:	Der Brutplatz des Zaunkönigs südlich des Telekom-Gebäudes, Blick nach NW am 26.06.2024.	20
Abb. 11:	Das UG mit Neststandorten der Brutvögel (Gf = Grünfink, N = Nachtigall, R = Rotkehlchen, Z = Zaunkönig).	21
Abb. 12:	Die Feuerdornhecke nördlich des Umspannwerks am 26.02.2024, Blick nach NO.	22

Abb. 13:	Die Wiese westlich des Telekom-Gebäudes nach der Mahd am 26.06.2024, Blick nach NW...	24
Abb. 14:	Der im Jahr 2024 von Brutvögeln genutzte Flächenanteil des UG (Quelle: Google Earth, 04.09.2023).	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Relevanzprüfung nach Artengruppen für das UG in Kladow.	7
Tab. 2:	Brutvogelkartierung – Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.	11
Tab. 3:	Reptilienkartierung – Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.	12
Tab. 4:	Amphibienkartierung - Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.	13
Tab. 5:	Insektenkartierung – Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.	14
Tab. 6:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden Avifauna (Ryslavy et al., 2020; Witt & Steiof, 2013).	17
Tab. 6:	Fortsetzung	18

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stromnetz Berlin GmbH plant im Rahmen des B-Planverfahrens 5-132 den Ersatzneubau des Umspannwerks Kladow im Berliner Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow. Das im Betrieb befindliche Bestandwerk liegt auf einer Teilfläche des Plangebiets. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Stromversorgung muss das neue Umspannwerk auf angrenzender Fläche errichtet werden und funktionstüchtig sein, bevor das alte abgeschaltet und rückgebaut werden kann. Daher wird das neue Umspannwerk auf einem nordwestlich angrenzenden Grundstück geplant. Dieses wird aktuell von der Telekom genutzt. Nach der Errichtung des Neubaus werden beide Umspannwerke im Parallelbetrieb betrieben. Das Bestandsgebäude der Telekom wird für die Neubaumaßnahme abgerissen. Die Technik wird in eine kleinere Multifunktionskabine im westlichen Grundstücksteil nahe dem Kladower Damm verlagert. Der Funkmast bleibt erhalten.

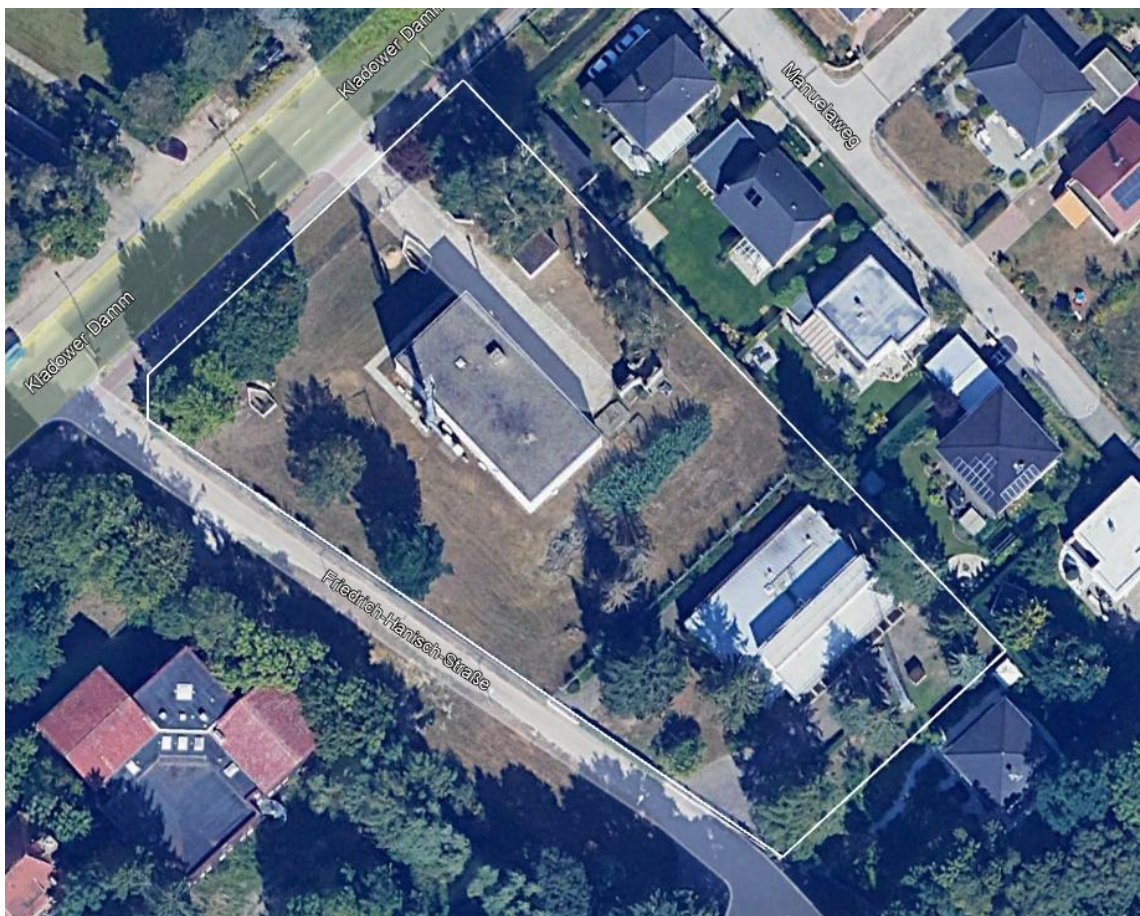


Abb. 1: Das 0,5 ha große Untersuchungsgebiet für den B-Plan (Quelle: Google Earth, 04.09.2023).

Die für das Bauvorhaben benötigten Flurstücke ergeben ein zusammenhängendes ca. 0,5 ha großes Grundstück, für das ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll (Abb. 1). Das Untersuchungsgebiet (UG) grenzt im Nordwesten an den Kladower Damm und im Südwesten an die Friedrich-Hanisch-Straße an. Nordöstlich und südöstlich schließt sich ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung an. Im Zuge der Planungen sind unter anderem Untersuchungen der naturschutzfachlichen Bedeutung erforderlich. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierungen geschützter Tierarten dargestellt.

Es werden Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationserfordernissen gegeben.

1.1 Vorgehensweise

Zur Vorbereitung der Kartierung geschützter Tierarten wurden bereits im Oktober 2023 eine Erstbegehung und ein Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung des Kartierungsumfangs und zur Potenzialeinschätzung durchgeführt. Ab Ende Februar bis einschließlich Mitte Oktober 2024 erfolgten die Kartierungen der Artengruppen Säugetiere (ohne Fledermausarten), Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Insekten gemäß der Kartiervorgaben bzw. auf der Grundlage der mit der uNB abgestimmten Potenzialeinschätzung. Mit der Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse wurde das Büro Myotis beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der im Folgenden dargestellten artenschutzrechtlichen Bestimmungen und im Ergebnis der Potentialeinschätzung des UG werden die potenziell oder tatsächlich vorkommenden Tierarten oder Artengruppen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG muss eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG erstellt werden.

In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL, Richtlinie 79/409/EWG) und der Europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/79) auf nationaler Ebene umgesetzt. Die Europäische Artenschutzverordnung regelt den internationalen Handel mit wildlebenden Arten und ihrer Produkte. Sie wird auf nationaler Ebene durch die Bundesartenschutzverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ergänzt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind das Vorhandensein und die Betroffenheit von streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten (definiert in § 7 Absatz 2 BNatSchG) zu überprüfen.

Gegenstände dieser Prüfung sind demnach:

- **die nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten;**
- **die nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) besonders geschützten Vogelarten;**

- **die in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung genannten besonders geschützten Arten;**
- **die in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung genannten streng geschützten Arten.**

Nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten bestimmte Zugriffsverbote für besonders geschützte Arten. Es ist verboten, diese Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verletzungs-/Tötungsverbot (§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG): Verbot der Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von deren Entwicklungsformen (z. B. Eier oder Larven). Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn der Erfolgseintritt einer vorhabenbedingten Verletzung oder Tötung bzw. Zerstörung artgerecht durch einschlägige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in ein sozialadäquates, d. h. artspezifisches Lebensrisiko abgemildert wird.

Störungsverbot (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Verbot der erheblichen Störung von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt.

Schädigungsverbot (§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte (durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG abgesehen werden, wenn:

- ein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt (z. B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Dabei gilt jedoch im Allgemeinen ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der Arten und Populationen.

1.3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die für die Bewertung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG notwendigen Begriffe erläutert:

Signifikanzkriterium:

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten
- Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase)
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.

Vermeidungsmaßnahmen:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

CEF-Maßnahmen:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der enge räumliche Bezug der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

Lokale Population (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

Erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

1.4 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das ca. 5000 m² große Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Süden des Berliner Bezirks Spandau im Ortsteil Kladow am südwestlichen Rand der Nauener Platte (Abb. 2). Das Ufer der Unterhavel befindet sich in ca. 500 m Entfernung südlich, südöstlich und östlich des UG. Der Landschaftsraum zwischen Havelufer und UG ist von Waldflächen mit größeren Freiflächen und der historischen Anlage des Gutsparks Neukladow geprägt. Der Höhenunterschied zwischen dem Gelände des UG (ca. 51 m ü. NHN) und dem Havelufer (ca. 29 m ü. NHN) beträgt mehr als 20 m und das Gelände weist in Richtung Havelufer ein deutliches Gefälle auf. Im UG und in der näheren Umgebung gibt es keine natürlichen Gewässer.

Nördlich und westlich schließt sich lockere Wohnbebauung und die Gatower Feldflur mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, flächigen Gehölzbeständen, Halboffenlandschaften und einem großflächig angelegten Golfplatz an.

Eine Wanderung von bodenlaufenden Tierarten zwischen Havelufer und Gatower Feldflur ist größtenteils möglich. Lediglich der Kladower Damm mit dem begleitenden Siedlungsraum stellt eine merkliche Beeinträchtigung des Biotopverbunds im näheren Umfeld des UG dar (Abb. 2).

Das UG ist vollständig eingezäunt und damit für größere, bodengebundene Tierarten nur eingeschränkt (durch Schwachstellen der Zäunung) erreichbar. Kleinere Tierarten und flugfähige Arten erreichen das Areal ungehindert.

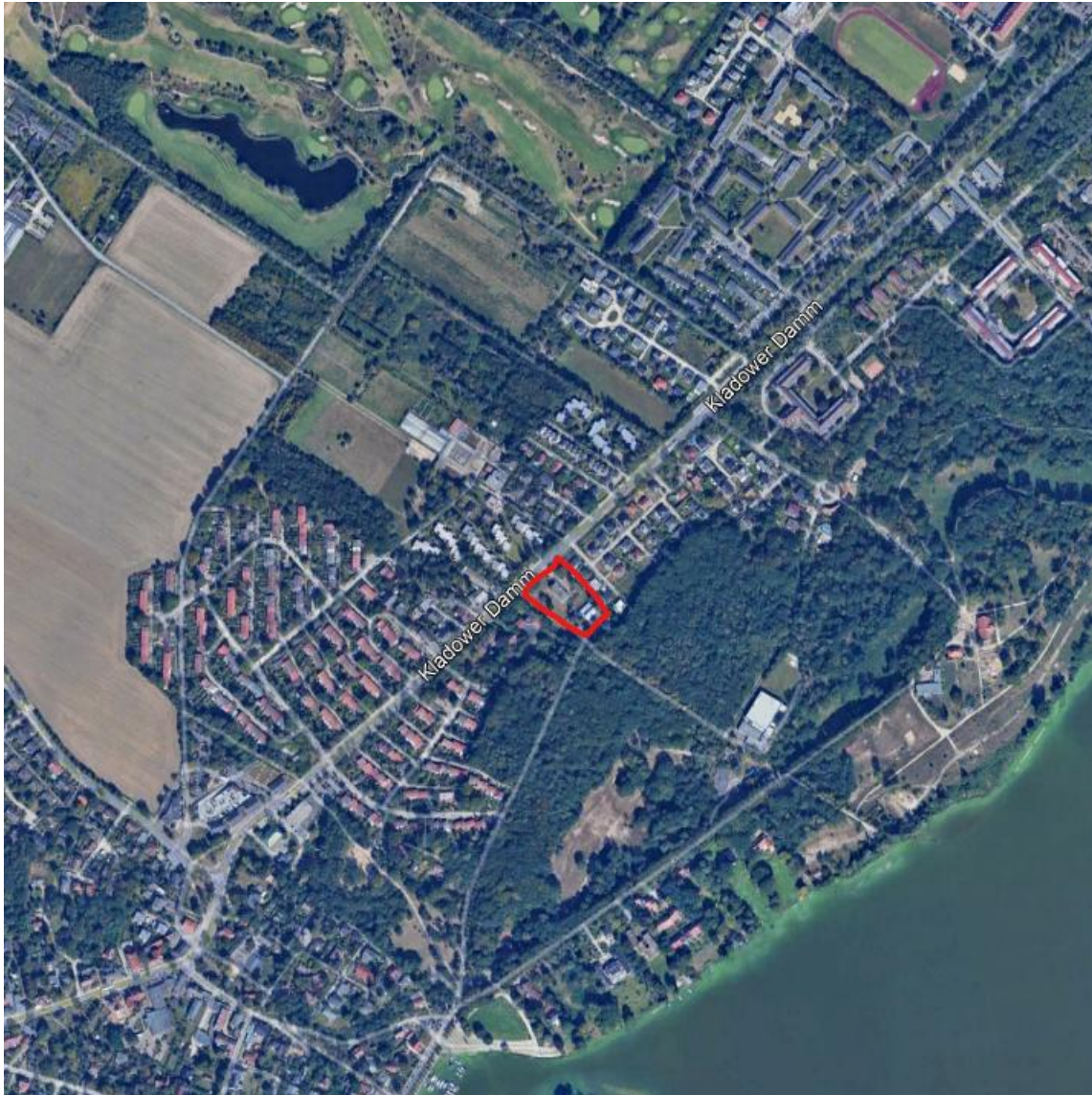


Abb. 2: Lage des UG (rot) im Ortsteil Kladow des Berliner Bezirks Spandau (Quelle: Google Earth 2023).

Die direkt an das UG angrenzenden Grundstücke, Straßen und Wege haben unterschiedlichen Einfluss auf die Qualität als Lebensraum und die Erreichbarkeit für geschützte Tierarten. An den Flanken im Süd- und Nordosten rainen direkt Privatgrundstücke mit intakten Zäunen an. Diese Grundstücke sind intensiv gepflegt und weisen wenige bis keine Biotopstrukturen für geschützte Tierarten auf. Versteck- und Wandermöglichkeiten für an den Boden gebundene Arten fehlen fast vollständig (Abb. 1).

Im Nordwesten stellt der vielbefahrene Kladower Damm eine massive Wanderungsbarriere dar, während die Friedrich-Hanisch-Straße an der Südwestflanke von wenigen Fahrzeugen in geringer Geschwindigkeit genutzt wird und hier eine Wanderung entlang der Grenze des UG sowie auch eine Einwanderung durch Schwachstellen in der Umzäunung möglich ist.

2. Relevanzprüfung

Im Zuge der Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten, die besonders und streng geschützten Arten von der artenschutzrechtlichen Fachprüfung ausgeschlossen,

- die durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sind,
- deren Lebensraum sich nicht im Naturraum des Wirkraumes befindet,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt in dem Maße gering ist, dass keine relevanten Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen auftreten.

Nachfolgend erfolgt die Abschichtung nach den genannten Kriterien zunächst grob pro Artengruppe. Grundlage für die im Rahmen der Relevanzprüfung getroffene Einschätzung sind die Ergebnisse der Begehungen und die daraus abgeleitete Potenzialeinschätzung für die hier zu bewertenden Arten und Artengruppen.

Tab. 1: Relevanzprüfung nach Artengruppen für das UG in Kladow.

Artengruppe	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Artengruppe (V / L / E)	prüfrelevant
<i>Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Amphibien	ja	nein	ja	-	ja
Reptilien	ja	nein	ja	-	ja
Insekten	ja	nein	ja	E	ja
Säugetiere	ja	ja	ja	-	ja
Fische	nein	nein	nein	L	nein
Mollusken	nein	nein	nein	L	nein
<i>Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und nach BArtSchV</i>					
Vögel	ja	ja	ja	-	ja
<i>Pflanzenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Farn- und Blütenpflanzen	ja	ja	ja	-	ja

Abschichtung nach den Kriterien (Ausschlussgründe):

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
 E: Wirkungsempfindlichkeit der Art / Gruppe ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 (i. d. R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Fische und Mollusken

Das UG weist keine wasserführenden Strukturen auf. Die Böden sind entweder versiegelt oder sandig und trocken, sonnenexponiert und grundwasserfern. Lediglich nördlich des UG entlang der östlichen Flanke des Straßenraums des Kladower Damms erstreckt sich eine tief eingeschnittene naturferne Grabenstruktur, die als Rückhaltemulde für Niederschlagswasser aus dem Straßenraum dient. Dieser Rückhaltegraben führte im Untersuchungszeitraum durchgehend Wasser. Die Beschaffenheit und naturferne Gestaltung dieses abflusslosen Rückhaltegrabens und die Qualität des dort gesammelten Niederschlagswassers macht ein Vorkommen von Fischen und Mollusken sehr unwahrscheinlich. Durch regelmäßige Mahd in der Vegetationszeit wird die Eignung als Rückzugsraum für Tierarten von Feuchtlebensräumen zusätzlich eingeschränkt (Abb. 4). Zudem liegt der Wirkraum des Vorhabens abseits dieses Wasserkörpers. Eine Betroffenheit der auf Wasser angewiesenen Artengruppen Fische und Mollusken kann daher ausgeschlossen werden.

Somit sind im Ergebnis der Relevanzprüfung die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten sowie Farn- und Blütenpflanzen zu untersuchen.



Abb. 3: Der Regenwasserrückhaltegraben am Kladower Damm nördlich des UG am 09.06.2024.

Farn- und Blütenpflanzen

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde auf mehreren Teilflächen ein Trocken- und Magerrasen, der sich vorwiegend durch eine Grasnelkenflur bzw. Bestände der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) von der umgebenden ruderalen Wiese abhebt kartiert. Die Sand-Grasnelke ist nach Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) gesetzlich geschützt und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Gefäßpflanzen

von Berlin. Darüber hinaus wird sie mit hoher Priorität als Zielart des Berliner Florenschutzkonzepts und als Zielart des Berliner Biotopverbunds geführt.

Aufgrund der Lage der von der Sand-Grasnelke besiedelten Teilflächen des UG ist von einer Beeinträchtigung der Grasnelken-Bestände durch das Vorhaben auszugehen (Abb. 4). Der kartierte Biototyp Ruderale Wiesen, typische, artenreiche Ausprägung (051131) stellt jedoch keinen nach § 30 BNatSchG (§ 28 NatSchGBIn) geschützten Biototyp dar. Auf das Schutzgut Farn- und Blütenpflanzen wird ausführlich in der Biotypenkartierung eingegangen (Bayer 2024). Im UG sind keine geschützten Biotypen und keine streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kartiert worden.



Abb. 4: Blühaspekt der Sand-Grasnelke nordwestlich des Gebäudes auf dem Telekom-Gelände.

3. Methodik

3.1 Säugetiere

Die Erfassung der Säugetiere erfolgte auf Grundlage der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et al., 2013). Zunächst wurde das UG auf potenzielle Lebensräume und Habitatstrukturen für in Berlin vorkommende Säugetiere untersucht. Insbesondere wurde auf das Vorhandensein von Nestern und Bauten geachtet. Die Feststellung eines Artnachweises erfolgte entweder direkt als Sichtnachweis (lebendes oder totes Tier) oder indirekt durch Spuren (Kot, Fell, Trittsiegel). Am Boden lebende Säugetiere wurden während der Kartierbegehungen zu den anderen Artengruppen mit-erfasst. Zusätzlich wurde der Gehölzbestand auf potenzielle Baumquartiere (Baumhöhlen, Spechthöhlen, Astlöcher und Rindenspalten) untersucht, die von Fledermäusen genutzt werden können. Die Untersuchung der Nutzung des UG durch Fledermausarten erfolgte durch das Gutachterbüro Myotis Berlin GmbH (Myotis 2024).

3.2 Avifauna

Die Erfassung der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet erfolgte als Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Die Revierkartierung ermöglicht eine flächendeckende Bestandserhebung, wodurch die Bedeutung des UG für die Brutvögel ermittelt werden und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel beurteilt werden können.

Insgesamt erfolgten 7 Begehungen zur Revierkartierung von Mitte März bis Ende Juli 2024. Die Erfassung der Brutvogelarten wurde mittels Sichtung und Verhören in den frühen Morgenstunden bei gutem Wetter (kein starker Wind, kein Regen) durchgeführt. Da das UG aufgrund des strukturarmen und lichten Gehölzbestandes sowie der hohen Störungsintensität kein Potenzial für nachtaktive Eulenarten aufweist, wurde von einer Begehung am Abend abgesehen. Zur Kontrolle des Baumbestands auf eine Nutzung als Schlafbäume von Eulenarten erfolgte eine Begehung im Spätwinter am 26.02.2024.

Während der Begehungen werden alle gesichteten und akustisch wahrgenommenen Vögel im UG und den angrenzenden Bereichen und ihre jeweiligen Verhaltensweisen (Gesang, Rufe, Nistmaterial tragend, Nahrungssuche etc.) in eine Tageskarte eingetragen. Für jede Brutvogelart wird eine Artkarte erstellt, woraus sich wiederholte Beobachtungen eines Vogels erkennen lassen. Nach Abschluss der Kartierungen werden für jede Brutvogelart anhand der Artkarten die Reviere abgegrenzt. Für die Ausweisung eines Reviers wird auf revieranzeigende Merkmale nach Südbeck et al. (2005) geachtet, zu denen singende Männchen, Paare, Revierauseinandersetzungen, brütende, warnende, verleitende sowie Nistmaterial, Futter, Kotballen und Eierschalen tragende Altvögel, bettelnde oder kürzlich flügge Jungvögel gehören. Da einige Singvogelarten (z.B. Gimpel, Kernbeißer) sich durch ein unauffälliges Verhalten auszeichnen, gibt es für diese Arten Ausnahmekriterien. Die Erfassungszeiträume unterscheiden sich zwischen den Arten und müssen für die Bewertung der Reviere betrachtet werden. Vögel, die keine

revieranzeigenden Merkmale aufweisen (z.B. einmalige Sichtung, Nahrungssuche), werden als Gastvögel gewertet. Die Ergebnisse der Revierkartierung werden in einer Übersichtskarte dargestellt und alle erfassten Brutvogelarten in einer Tabelle aufgeführt.

Tab. 2: Brutvogelkartierung – Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.

Datum	Kartierung	Witterung
15.03.2024	Revierkartierung	8 - 10 °C, heiter, leichter Wind
09.04.2024	Revierkartierung	13 - 18 °C, heiter bis Wolkig, leichter Wind
26.04.2024	Revierkartierung	3 - 10 °C, wolkenlos, schwacher Wind
15.05.2024	Revierkartierung	12 - 16 °C, wolkenlos, schwacher bis mäßiger Wind
12.06.2024	Revierkartierung	8 - 13 °C, wolkenlos bis leicht bewölkt, schwacher Wind
19.07.2024	Revierkartierung	16 - 25 °C, wolkenlos, leiser Zug
30.07.2024	Revierkartierung	14 - 17 °C, wolkenlos bis wolkig, leiser Zug

3.3 Reptilien

Die Zauneidechsenkartierung erfolgte auf Grundlage des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Anhang 4: Artspezifisch geeignete Kartiermethoden“ (FÖA Landschaftsplanung GmbH, 2021). Für die Beurteilung des Zauneidechsenvorkommens im Untersuchungsgebiet erfolgten 8 Begehungen von Anfang April bis Ende September 2024 bei günstigen Witterungsbedingungen (sonnig, warm, niederschlagsfrei, außerhalb der Mittagszeit). Das UG wurde schleifenförmig, langsam abgegangen und auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und artspezifischen Lebensraumstrukturen untersucht. Von Zauneidechsen bevorzugte Sonnenplätze (Totholzhaufen, Wurzelstöcke) und Versteckmöglichkeiten (z.B. Saumstrukturen und auch künstliche Verstecke im Umfeld der Betriebsgebäude) wurden gezielt auf das Vorhandensein von Zauneidechsen abgesehen. Da die Vegetationsstreifen auf beiden Seiten der Friedrich-Hanisch-Straße eine Eignung als Wanderkorridor für Zauneidechsen aufweisen, wurden diese im Zuge der Kartierungen entlang der südwestlichen Flanke des UG zusätzlich begangen.

Tab. 3: Reptilienkartierung – Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.

Datum	Kartierung	Witterung
09.04.2024	Sichtbeobachtung	15 - 18 °C, heiter bis Wolkig, leichter Wind
15.05.2024	Sichtbeobachtung	12 - 16°C, wolkenlos, schwacher bis mäßiger Wind
08.06.2024	Sichtbeobachtung	15 - 23 °C, leicht bewölkt, mäßiger Wind
04.07.2024	Sichtbeobachtung	15 - 19 °C, wolkig, mäßiger Wind
19.07.2024	Sichtbeobachtung	18 - 25 °C, wolkenlos, leiser Zug
31.07.2024	Sichtbeobachtung	21 - 27 °C, leicht bewölkt, schwacher Wind
05.09.2024	Sichtbeobachtung	23 - 25 °C, wolkenlos, mäßiger Wind
19.09.2024	Sichtbeobachtung	21 - 24 °C, wolkenlos, mäßiger Wind

3.4 Amphibien

Die Methodik der Amphibienerfassung richtet sich nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Anhang 4: Artspezifisch geeignete Kartiermethoden“ (FÖA Landschaftsplanung GmbH, 2021b). Aufgrund der geringen Eignung des UG als Lebensraum für Amphibien als auch des einzigen Wasserkörpers in der näheren Umgebung (Regenrückhaltegraben) als Reproduktionsgewässer wurde die Erfassung von Amphibien überwiegend mit den Kartierungen der anderen Artengruppen kombiniert. Für die Erfassung der Amphibienarten wurden insgesamt 4 gesonderte Begehungen (davon eine zu den Abend-/ Nachtstunden) von Mitte März bis Anfang September 2024 bei geeigneter Witterung (milde Temperaturen, nach Niederschlägen) vorgenommen. Die Termine wurden zur Überprüfung der Potenzialeinschätzung hauptsächlich während der Wanderungszeit der Amphibien im Frühjahr durchgeführt. Mittels Sichtbeobachtungen wurde der nahegelegene Regenrückhaltegraben nördlich des UG auf das Vorhandensein von Amphibien, Laichballen/ -schnüre und Larvenstadien untersucht. Im UG wurden potenzielle Tagesverstecke für Amphibien identifiziert und diese wurden gezielt abgesehen. Zufallsbeobachtungen wurden bei den Begehungen zu den anderen Artengruppen miterfasst.

Tab. 4: Amphibienkartierung - Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.

Datum	Kartierung	Witterung
15.03.2024	Sichtbeobachtung und Verhören (Tag)	8 - 10 °C, heiter, leichter Wind
09.04.2024	Sichtbeobachtung und Verhören (Tag)	13 - 18 °C, heiter bis wolkig, leichter Wind
28.04.2024	Sichtbeobachtung und Verhören (Nacht)	20 °C, stark bewölkt, leichter Wind
05.09.2024	Sichtbeobachtung und Verhören (Tag)	23 - 25 °C, wolkenlos, mäßiger Wind

3.5 Insekten

Die Erfassung der Insekten im UG richtet sich nach den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et al., 2013). Für die Beurteilung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Insekten wurde zunächst eine Übersichtsbegehung am 15.03.2024 durchgeführt, bei der der Gehölzbestand noch vor dem Laubaustrieb auf geeignete Strukturen für xylobionte Käferarten untersucht wurden. Der Vegetationsbestand wurde hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für Insekten beurteilt und auf das Vorhandensein von spezifischen Futterpflanzen und Niststätten von Wildbienen (z.B. morsches Holz, Mauern, Pflanzenstängel, vegetationsfreie oder schütter bewachsene Flächen für Erdbauten) geprüft. Weiterhin wurde auf Hügelnester von Wald-Ameisen geachtet und auf Nester geschützter staatenbildender Insekten am Gebäudebestand (z. B. Europäische Hornisse). Das UG wurden in 6 Begehungen von Mitte Mai bis Mitte August bei sonnigem, trockenem, möglichst windstillem Wetter auf das Vorkommen von Imagines und Präimaginalstadien der zu erfassenden Insektengruppen untersucht. Die Erfassung der Arten erfolgte mittels Sichtbeobachtung und fotografischer Dokumentation. Die Begehungstermine wurden mit den Kartierungen der Reptilien kombiniert.

Tab. 5: Insektenkartierung – Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.

Datum	Kartierung	Witterung
15.03.2024	Übersichtsbegehung	8 - 10 °C, heiter, leichter Wind
15.05.2024	Sichtbeobachtung	12 - 16°C, wolkenlos, schwacher bis mäßiger Wind
08.06.2024	Sichtbeobachtung	15 - 23 °C, leicht bewölkt, mäßiger Wind
19.07.2024	Sichtbeobachtung	18 - 25 °C, wolkenlos, leiser Zug
31.07.2024	Sichtbeobachtung	21 - 27 °C, leicht bewölkt, schwacher Wind
05.09.2024	Sichtbeobachtung	23 - 25 °C, wolkenlos, mäßiger Wind
19.09.2024	Sichtbeobachtung	21 - 24 °C, wolkenlos, mäßiger Wind

4. Ergebnisse der Arterfassung

Im Folgenden werden die im UG nachgewiesenen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten (Anhang I VS - Richtlinie) betrachtet. Weiterhin werden besonders geschützte Arten beschrieben, die im UG nicht nachgewiesen werden konnten, für die aber ein hohes Potenzial der Nutzung des UG besteht. Nachweislich im UG vorkommende Arten bei denen eine Betroffenheit durch die Maßnahmen zu erwarten ist und die dem allgemeinen Artenschutz § 39 BNatSchG, nicht aber dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG, werden zusätzlich betrachtet.

4.1 Säugetiere

Säugetiere (am Boden)

Streng geschützte bodenlebende Säugetierarten wurden im UG nicht festgestellt. Beobachtet wurden während der Begehungen die Arten Rotfuchs, Waschbär und Hauskatze. Der Europäische Igel wurde nicht nachgewiesen. Das Potenzial für ein Vorkommen des Igels ist aufgrund der geringen Versteckmöglichkeiten und der Wanderungshindernisse gering. Der im UG nachgewiesene Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) unterliegt dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG und nutzt das UG lediglich zur Nahrungssuche. Erdbaue des Fuchses wurden im UG nicht festgestellt. Der Nachweis des Waschbärs und der Hauskatze belegt den Prädationsdruck der im UG für geschützte Tierarten herrscht.

Fledermausarten (flugfähige Säugetiere)

Der Gehölzbestand des UG weist keine Asthöhlen, Spalten oder Spechthöhlen auf, weshalb das Potenzial für die Nutzung der Bäume als Tagesversteck für Fledermausarten sehr gering ist (Abb. 5 und 6). Die Nutzung des Gebäudebestands durch Fledermausarten wurde durch das Gutachterbüro Myotis untersucht (Myotis 2024). Es wurden keine Quartiere an den Gebäuden nachgewiesen und das Potenzial für eine temporäre Nutzung als Tagesversteck im Sommerlebensraum wird daher als sehr gering bewertet. Nachgewiesen wurden fünf Fledermausarten, die zum typischen Arteninventar im Berliner Siedlungsraum gehören. Diese Arten nutzen Teile des Luftraums über dem UG überwiegend an der südwestlichen Flanke zur Nahrungssuche und als Wanderkorridor zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten in der weiteren Umgebung des UG. Das UG ist im Ergebnis der Kartierungen kein Quartierstandort im Sommer- oder Winterlebensraum der im Gebiet vorkommenden und nachgewiesenen Fledermausarten (Myotis 2024). Eine Empfindlichkeit der Artengruppe Fledermäuse gegenüber dem Vorhaben ist somit nicht erheblich.



Abb. 5: Strukturarmer Gehölzbestand im Nordteil des UG auf dem Telekom-Gelände, Blick nach O.



Abb. 6: Strukturarmer Gehölzbestand im SO-Teil des UG östlich des Umspannwerks, Blick nach NO.

4.2 Europäische Vogelarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und in der näheren Umgebung wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen. Für 4 Vogelarten (Grünfink, Nachtigall, Rotkehlchen und Zaunkönig) wurde jeweils ein Brutrevier im UG erfasst. Die insgesamt 14 Arten ohne Brutnachweis im UG werden unterteilt nach

- Randsiedler (Nahrungsgäste mit Brutverdacht in der näheren Umgebung)
- Nahrungsgast (Brutverdacht in der weiteren Umgebung des UG) sowie
- Gastvogel (kein Brutverdacht in der weiteren Umgebung des UG).

Die überwiegend ungefährdeten und ubiquitären Arten können in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Bodenbrüter, Freibrüter) zusammengefasst werden, da dieselben Wirkfaktoren auf dieselbe Weise auf alle Tiere einer Gilde wirken und auf diese Weise auch dieselben Beeinträchtigungen auslösen. Planungsrelevante Vogelarten, die nach Anhang I VS-RL geschützt, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, gemäß Roter Liste Berlin gefährdet, einen Bestand unter 50 Revieren/ Brutpaaren oder eine Bestandsgröße von unter 100 Revieren/ Brutpaaren aufweisen, wurden nicht nachgewiesen. Ein Überblick über alle innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommenden Vogelarten ist in Tab. 6 gegeben.

Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden Avifauna (Ryslavy et al., 2020; Witt & Steiof, 2013).

Name	Wiss. Name	RL D (2020)	RL B (2013)	BNatSchG/ BArtSchV	Vorkommen im UG	Nistgilde	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	N	§	Nahrungsgast	F	S
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	N	§	Nahrungsgast	F / H	T
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	N	§	Nahrungsgast	F	T
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	N	§	Gastvogel	H	S
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	N	§	Gastvogel	F	T
Elster	<i>Pica pica</i>	N	N	§	Gastvogel	F	S
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	N	§	Brutplatz	F	S
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	N	§	Nahrungsgast	G / H	S
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	N	§	Nahrungsgast	H	T
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	N	§	Gastvogel	F	Z
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	N	§	Brutplatz	B	Z
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	N	N	§	Gastvogel	F	S
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	N	§	Gastvogel	F	S

Tab. 6: Fortsetzung.

Name	Wiss. Name	RL D (2020)	RL B (2013)	BNatSchG/ BArtSchV	Vorkommen im UG	Nistgilde	Bemerkungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	N	§	Brutplatz	B	T
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	N	§	Randsiedler, Nahrungsgast	F	Z
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	N	§	Randsiedler, Nahrungsgast	H	T
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	N	§	Brutplatz	H	S
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	N	§	Randsiedler, Nahrungsgast	F	Z

Erläuterungen:

Rote Liste Kategorie: V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet, N - nicht gefährdet

BNatSchG/ BArtSchG: § - besonders geschützt

Nistgilde: H - Höhlen- / Halbhöhlenbrüter, F - Baum- / Strauchfreibrüter, B - Bodenbrüter, G - Gebäudebrüter

Bemerkungen: S - Standvogel, Z - Zugvogel, T - Teilzieher

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die Blaumeise, der Buntspecht, der Haussperling, die Kohlmeise, der Star und der Zaunkönig gehören zur Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Diese Arten sind auf Höhlen und Spalten in Bäumen angewiesen, welche vor allem ältere oder wenig vitale Baumbestände aufweisen. Außerdem werden auch Höhlen am Gebäude und künstliche Nisthilfen für die Aufzucht der Brut genutzt. Der Zaunkönig ist bezüglich des Anspruchs an Art und Lage des versteckten und höhlen- bis halbhöhlenartigen Nistplatzes (auch bodenah) am wenigsten anspruchsvoll. Innerhalb des UG wurde ein Brutrevier des Zaunkönigs in einem Haufwerk aus Totholz festgestellt (Abb. 10 und 11). Die Strukturen am Gehölzbestand weisen nur ein sehr geringes Potenzial für Höhlenbrüter auf. Der Star wurde als Randsiedler im südlichen Gehölzbestand kartiert, während Blau- und Kohlmeise als Nahrungsgäste und der Buntspecht als Gastvögel auftraten.

Potenzielle Nistplätze an den Gebäuden im UG sind für Höhlenbrüter überwiegend unzugänglich (Abb. 7). Es wurden keine Nester von Gebäudebrütern festgestellt. Die Brutplätze der beobachteten Haussperlinge befinden sich höchstwahrscheinlich im umliegenden Gebäudebestand. Sie sind als Nahrungsgäste zu bewerten.

Fassadenbewuchs an den Gebäuden fehlt fast vollständig. Dadurch ist die Attraktivität der Gebäude als Niststätte auch für optional dort brütende Baum- und Strauchfreibrüter sehr gering. Lediglich an der westlichen Ecke des Umspannwerks gibt es wenige Quadratmeter sehr schütterten Fassadenbewuchses, der nicht von Brutvögeln genutzt wurde (Abb. 8).



Abb. 7: Mit Lochblechen verschlossene Hohlräume unter den Attikablechen des UW-Gebäudes.



Abb. 8: Die westliche Ecke des UW-Gebäudes mit schütterem Fassadenbewuchs am 16.10.2023.



Abb. 9: Der Brutplatz von Nachtigall und Rotkehlchen (Silber-Pappel-Gebüsch) am 26.06.2024.



Abb. 10: Der Brutplatz des Zaunkönigs südlich des Telekom-Gebäudes, Blick nach NW am 26.06.2024.

Baum- und Strauchfreibrüter

Zu den Baum- und Strauchfreibrütern gehören die Amsel, der Buchfink, der Eichelhäher, die Elster, der Grünfink, die Mönchsgrasmücke, die Nebelkrähe, die Ringeltaube, die Singdrossel und der Zilpzalp. Diese Arten sind auf geeignete Strukturen in naturnahen Gehölzbeständen angewiesen, die sich in der Nähe ihrer Nahrungshabitate befinden. Das UG weist überwiegend einen jungen bis mäßig alten Gehölzbestand auf, der nur wenige Niststrukturen für Baum- und Strauchfreibrüter bietet. Innerhalb des UG wurde ein Brutrevier des Grünfinken festgestellt (Abb. 11). Singdrossel und Zilpzalp wurden als Randsiedler kartiert, während sich die Brutreviere von Amsel und Buchfink im weiteren Umfeld des UG befanden (Nahrungsgäste). Ihre Nester befinden sich im Gehölzbestand südlich und östlich des UG, der aufgrund seines Strukturreichtums eine hohe Eignung für Baum- und Strauchfreibrüter aufweist. Eichelhäher, Elster, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube traten als Gastvögel in den Randbereichen des UG auf.

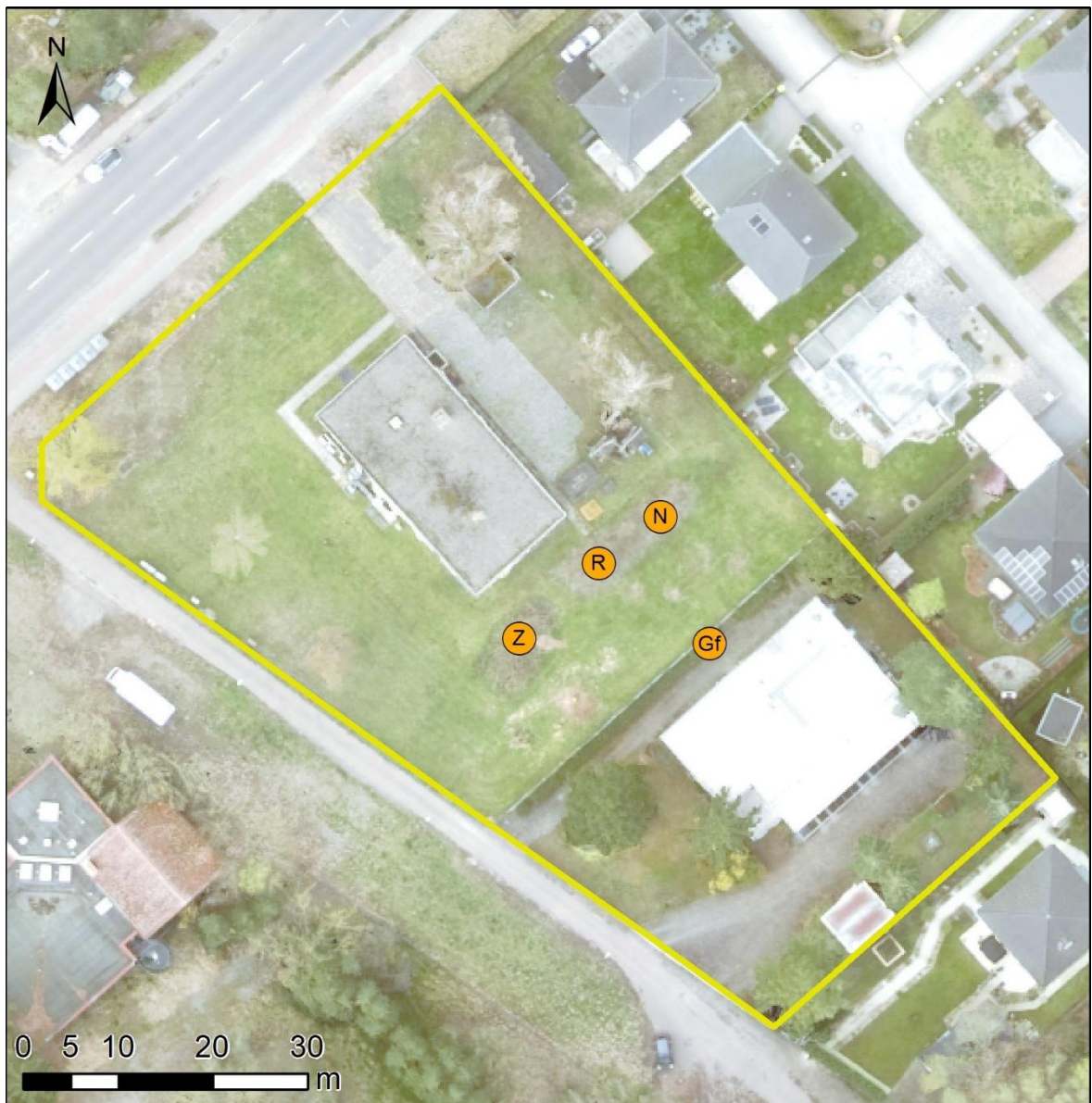


Abb. 11: Das UG mit Neststandorten der Brutvögel (Gf = Grünfink, N = Nachtigall, R = Rotkehlchen, Z = Zaunkönig).

Der Grünfink nistete in einer Hecke aus Feuerdorn, die die Grenze zwischen Umspannwerk und Telekom-Gelände markiert (Abb. 12). Dass keine weiteren Bruten von Baum- und Strauchfreibrütern im UG festgestellt wurden, erklärt sich aus den Faktoren

- Strukturarmut und geringes Alter der Einzelgehölze und Gehölzgruppen,
- starke Verlichtung der Nadelgehölze und damit verbunden hoher Druck durch räuberische Vogelarten (z. B. Eichelhäher, Elster, Nebelkrähe) sowie
- regelmäßige betriebsbedingte Störungen besonders an der Flanke zum Kladower Damm und im direkten Umfeld des Umspannwerks (kontinuierliche Bau-maßnahmen).



Abb. 12: Die Feuerdornhecke nördlich des Umspannwerks am 26.02.2024, Blick nach NO.

Offenland- und Bodenbrüter

Die Nachtigall und das Rotkehlchen gehören zu den Offenland- und Bodenbrütern. Diese Brutgilde ist auf extensiv gepflegte Wiesenbiotope und Ackerlandschaften, Feldgehölze und Heckenstrukturen angewiesen und nutzt darüber hinaus störungsarme Teilflächen im Siedlungsraum. Die Anlage der Nester am Boden führt zu einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Räubern wie z. B. Fuchs, Waschbär und Hauskatze. Im UG erfüllte lediglich ein Gebüsch aus Stockausschlägen und Wurzelbrut der Silber-Pappel östlich des Telekom-Gebäudes die Ansprüche von Nachtigall und Rotkehlchen (Abb. 9 und 11).

4.3 Reptilien (Zauneidechse)

Das UG hat ein geringes Potenzial als Trittsteinbiotop wandernder Zauneidechsen. Durch überwiegend fehlende Habitatrequisiten (Quartierstrukturen, Kleinverstecke, Eiablagemöglichkeiten), allgemein fehlende Deckung, Versiegelung und lokal hohe Störungsintensität ist die Ansiedlung und Etablierung einer Teilpopulation sehr unwahrscheinlich, da nur kleinräumig das Überleben weniger Individuen möglich ist. Während die Freianlagen im Umfeld des Umspannwerks gänzlich als Lebensraum für Zauneidechsen ungeeignet sind (Verschattung, Versiegelung, Störungsintensität), steht auf dem Telekom-Gelände die geringe Deckung und die wenig differenzierte Pflege (vollflächige Mahd) während der Aktivitätszeit einer Ansiedlung entgegen. Lediglich südöstlich des Telekom-Gebäudes gibt es seit ca. zwei Jahren einen Totholzhaufen als Relikt von Gehölzarbeiten, der eine Versteckmöglichkeit für Zauneidechsen bietet.

Eine Wanderung von Zauneidechsen in das UG wird durch die angrenzenden Nutzungen und Biotoptypen weitgehend unterbunden. Sowohl die angrenzenden Einzelhaus-siedlungen als auch die südlich und östlich stockenden dichten Gehölzbestände verhindern eine Wanderung ins UG durch Naturferne oder Verschattung. Der stark befahrene Kladower Damm stellt eine erhebliche Barriere dar, da Zauneidechsen tagaktiv und bei der Wanderung abhängig von ausreichenden Temperaturen sind.

Bei den Begehungen zur Kartierung wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

4.4 Amphibien

Das Vorkommen einer Amphibienpopulation ist abhängig von einem Reproduktionsgewässer. Ein solches gibt es weder im UG noch auf den umliegenden Grundstücken oder im südlich und östlich liegenden Waldbestand. Der nördlich am Kladower Damm zur Straßenentwässerung dienende Regenrückhaltegraben wurde auf seine Eignung als Trittsteinbiotop oder Reproduktionsgewässer im Zuge der Kartierung mit negativem Ergebnis geprüft.

Die Abhängigkeit der Amphibien von Feuchtigkeit während der Wanderung und der Kladower Damm als Wanderungshindernis vermindern die Erreichbarkeit des UG erheblich. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit wandernder Individuen im UG wird durch die geringe Deckung, Versiegelung und die oberflächliche Trockenheit deutlich eingeschränkt. Daher ist auch mit Exemplaren weitwandernder und häufiger Amphibienarten wie Erdkröte und Teichfrosch im UG nicht zu rechnen. Weitere Arten, wie die Knoblauchkröte, die das UG in Einzelexemplaren erreichen könnten, benötigen im Trittsteinbiotop oder im Landlebensraum ausreichend grabbare Böden zum Schutz vor Austrocknung.

Bei den Begehungen zur Kartierung wurden keine Amphibien beobachtet.

4.5 Insekten

Bei den Begehungen wurde auf das Potenzial für geschützte Insektenarten geachtet. So wurde der Baumbestand auf seine Eigenschaft als Lebensraum xylobionter Insektenarten (z. B. Holzkäfer) und auf die Möglichkeit der Ansiedlung geschützter Hautflügler (z. B. Europäische Hornisse) überprüft. Auch Artengruppen geschützter Insekten des Offenlandes und Wald-Ameisen wurden bei der Kartierung berücksichtigt. Das Potenzial des Telekom-Geländes für Heuschrecken und Blütenbesucher (z. B. Tagfalter, Wildbienen) wird durch die wenig differenzierte Pflege der Freianlagen eingeschränkt. Die einzige Mahd im Jahr 2024 fand Ende Juni (Begehung vom 26.06.2024) statt (Abb. 13).

Es wurden keine geschützten Insektenarten im UG oder in der näheren Umgebung nachgewiesen.



Abb. 13: Die Wiese westlich des Telekom-Gebäudes nach der Mahd am 26.06.2024, Blick nach NW.

5. Artenschutzfachliche Stellungnahme

Das UG für die Kartierung geschützter Tierarten weist ein insgesamt geringes Potenzial als Lebensraum auf. Die Strukturarmut sowohl des Baumbestands als auch der Freiflächen und Gebäudehüllen sowie Wanderungshindernisse, fehlende Habitatrequisiten und eine hohe Störungsintensität im Umfeld des Umspannwerks und entlang des Kladower Damms verhindern die Ansiedlung und Etablierung von Populationen geschützter Tierarten weitgehend. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem hohen Prädationsdruck sowohl im Baumbestand durch Rabenvögel wie z. B. Eichelhäher, Elster und Nebelkrähe als auch am Boden durch räuberische Säugetiere wie z. B. Fuchs, Waschbär und Hauskatze.

Die überwiegend geringe Vitalität des Baumbestands schränkt die Bedeutung als Lebensraum geschützter Tierarten zusätzlich ein. Besonders die im südöstlichen Teil des UG stockenden Nadelgehölze und die Gruppe von Hänge-Birken nördlich des Telekom-Gebäudes weisen stärkere Trockenschäden auf und verkahlen zunehmend. Der Hochstubben einer Hänge-Birke wurde nicht von Brutvögeln genutzt. Erfolgreiche Vogelbruten sind in diesen Gehölzen nicht möglich. Die Eignung als Tagesversteck für Fledermausarten ist nicht gegeben.

Im gesamten UG mit dem Baum- und Gebäudebestand ist die Eignung als Lebensraum oder Quartier für die Artengruppen Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und geschützte Insekten nicht gegeben oder äußerst gering. Für die Fledermausarten wurden randliche Nutzungen für Jagdflüge und zur Wanderung an der südwestlichen Flanke des UG festgestellt (Myotis 2024). Bei den bodenlebenden Säugetieren besteht weiterhin ein geringes Potenzial für die Nutzung des UG durch den Europäischen Igel. Die Art wurde aktuell nicht nachgewiesen.

Die Nutzung des UG durch Brutvogelarten konzentriert sich auf die Teilflächen geringer Störungsintensität und höherer Strukturvielfalt zwischen den prägenden Gebäuden (Telekom-Gebäude und Umspannwerk) auf einer Teilfläche von ca. 650 m (Abb. 14). Nach dem aktuellen Planungsstand (Lageplan 302_LA_101a, Klotz Ingenieure vom 17.04.2023) wird dieser Teil des UG für die neue Zufahrt und die Gebäude 2 und 3 des Ersatzneubaus des Umspannwerks Kladow genutzt.

Somit sind ausschließlich die kartierten Brutvogelarten Grünfink, Nachtigall, Rotkehlchen und Zaunkönig mit je einem Brutpaar als streng geschützte Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-RL vom Vorhaben betroffen. Die Niststätten dieser Vogelarten (Frei- und Bodenbrüter) sind jedoch nicht ganzjährig geschützt. Dennoch ist nach § 3 Abs. 5 NatSch-GBln für den Verlust der Nistmöglichkeiten ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Im Ergebnis der Kartierungen sind keine artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Gleichwohl ist der Ersatz der verloren gehenden Lebensraumstrukturen für die kartierten Brutvogelarten bei der Erstellung des Biodiversitätskonzepts zu berücksichtigen, da diese nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Von den kartierten Biotoptypen sind auf dem Telekom-Gelände die großflächigen ruderalen Wiesen (051131) mit ihrem Nebenbiotoptyp Trocken- und Magerrasen (05120) aufgrund der artenreichen Ausprägung erhaltenswert und möglichst im UG zu schützen. Planerisch zu berücksichtigen sind die Bestände der gesetzlich geschützten Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*). Die Sand-Grasnelke steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Gefäßpflanzen von Berlin. Darüber hinaus wird sie mit hoher Priorität als Zielart des Berliner Florenschutzkonzepts und als Zielart des Berliner Biotopverbunds geführt (Bayer 2024).

Der Gesamtumfang des Eingriffs in die Schutzgüter für Natur und Landschaft kann auf der Grundlage des finalen Planungsstands und eines Fällplans für den vom Vorhaben betroffenen Baumbestand eingeschätzt werden.



Abb. 14: Der im Jahr 2024 von Brutvögeln genutzte Flächenanteil des UG (Quelle: Google Earth, 04.09.2023).

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Auf der Grundlage des Kartierungsergebnisses und der artenschutzfachlichen Stellungnahme sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Kartierung und dem Beginn der bauvorbereitenden

Maßnahmen ein Zeitraum liegen kann, der eine aktuelle Überprüfung der Empfindlichkeit von Schutzgütern notwendig macht (z. B. Quartierstrukturen am Gehölzbestand).

V1 Kontrolle der zur Fällung anstehenden Gehölze auf Quartierstrukturen

Kurz vor der Fällung sind die betroffenen Bäume aktuell auf anwesende geschützte Tierarten sowie auf Quartiersstrukturen für Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren. Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten werden dadurch vermieden.

V2 Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit

Um Beeinträchtigungen von Vogelbruten im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die Fällungs- und Rodungsarbeiten sowie sonstige vorbereitende Arbeiten im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) durchzuführen.

V3 Stellung eines Schutzzaunes

Um ein Einwandern geschützter Tierarten aus den angrenzenden Gebieten in das Baufeld zu vermeiden, ist das Baufeld vor Beginn des Abfangs mit einem geeigneten Schutzzaun einzufassen. Aufgrund der fehlenden Nachweise geschützter bodenlebender Tierarten handelt es sich um eine Vorsichtsmaßnahme.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Zum Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen werden, die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen, die im Zuge der Erarbeitung des Biodiversitätskonzept konkretisiert werden sollten:

M1 Schaffung von Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Bodenbrüter

Zum Ausgleich der bauzeitlich verloren gehenden Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Bodenbrüter (Freibrüter) sind Flächen zu identifizieren, auf denen geeignete heimische Sträucher wie z. B. Weißdorn und Wild-Rosen angepflanzt werden. Diese können mit Totholzstrukturen (Reisighaufen) kombiniert werden, um auch den Ansprüchen von Zaunkönig und Nachtigall zu entsprechen. Ausgehend vom Verlust von Hecken- und Gebüschstrukturen auf einer Fläche von ca. 150 m² und dem Verlust von ca. 50 m² Totholz- und Reisigstrukturen wäre auf einer Fläche von ca. 200 m² geeigneter Ersatz herzustellen.

M2 Herstellung von Trockenrasenflächen

Im UG gehen bauzeitlich ca. 400 m² eines Bestands der gesetzlich geschützten Sand-Grasnelke verloren. Daher sind auf gleicher Fläche Sandtrockenrasen zu entwickeln und durch Pflege zu erhalten. Diese sollten neben dem typischen Artenspektrum von Sand-Trockenrasen im Nordostdeutschen Tiefland einen hohen Anteil der Sand-Grasnelke enthalten.

6. Quellen

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2013). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.0332/2011/LRB. *Bundesministerium Für Verkehr, Bau Und Stadtentwicklung*, 1-320.
- Bayer, Ch. (2024). Ersatzneubau Umspannwerk Kladow, Baum- und Biotoptypenkartierung im Auftrag der Stromnetz Berlin GmbH, 1-15.
- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung. (2005). *Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist*.
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist*.
- EU-ArtSchVO Europäische Artenschutzverordnung. (1996). *Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)*.
- FFH-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42). Arten von gemeinschaftlichem Interesse der Anhänge II, IV und V im Bezugsraum Europäische Union*.
- FÖA Landschaftsplanung GmbH. (2021). Anhang 4: Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe). *Methodenhandbuch Zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen Und Monitoring*, 1-244.
- Klawitter, J., Altenkamp, R., Kallasch, C., Köhler, D., & Krauß, M. (2005). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. *Der Landesbeauftragte Für Naturschutz Und Landschaftspflege/ Senatsverwaltung Für Stadtentwicklung*, 1-17.
- Meinig, H., Boye, Dr. P., Dähne, Dr. M., Hutterer, Dr. R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz Und Biologische Vielfalt*, 170(2), 1-73.
- Myotis (2024). Myotis Berlin GmbH. Kartierbericht Fledermäuse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 5-132, Kladower Damm 327 und Freidrich-Hanisch-Straße 3, 1-16.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte Zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. 1-779.
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung). (2009). Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Witt, K., & Steiof, K. (2013). Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15. 11. 2013. *Berliner Ornithologischer Bericht*, 23, 1-23.